



Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

**Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Zentrale**

Niederlassungen
Bautzen, Leipzig, Meißen, Plauen, Zschopau

- im Postaustausch -

nachrichtlich:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstr. 3
01099 Dresden

Sächsischer Landkreistag
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

**Verordnung des SMWA über die Beseitigung von Schäden des Winters
2012/2013 an Straßen (Verordnung Sofortprogramm Straßen)
SMWA Schreiben vom 18. Juni 2013, Az.: 62-3900.00**

Für die Beseitigung der Winterschäden 2012/2013 an Straßen in kommunaler Baulast sind den Kommunen Sonderzuweisungen von insgesamt 100 Mio. € zur Verfügung gestellt worden. Die Auszahlung an die Kommunen erfolgte 2013 und 2014 mit Festsetzungsbescheid bzw. Festsetzungsänderungsbescheid.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2013, Az. 62-3900.00 hat das SMWA Bearbeitungshinweise gegeben. Die Hinweise Nr. 2, 5 und 9 des o.g. Schreibens werden hiermit aktualisiert, alle anderen getroffenen Festlegungen gelten unverändert weiter.

2. Zeitraum der Leistungserbringung und Ausgabenanerkennung

Die Leistungen werden im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2015 anerkannt.

Falls Rechnungen aufgrund von Mängeln in der Bauausführung oder aufgrund von Rechtsstreitigkeiten im vorgegebenen Zeitraum nicht vollständig beglichen werden können, ist der unstrittige Rechnungsbetrag zu begleichen (Auszahlungskonto 7221 oder Unterkonto). Der Restbetrag wird als Auszahlung anerkannt, wenn dieser auf das Verwahrkonto der Kommune gebucht wird. In diesem Falle ist der Kontoauszug des Verwahrkontos dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Sabine Burkhardt

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8628
Telefax: 0351 564-8606

sabine.burkhardt@
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
62-4084/1/2

Dresden,
15. Januar 2015



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle:
Hoyerswerdaer Straße 1
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.



5. Nachweis der Verwendung

Am 7. November 2007 wurde das Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen beschlossen. Bis spätestens 1. Januar 2013 sind alle sächsischen Gemeinden, Städte und Landkreise verpflichtet, ihr Haushalts- und Rechnungswesen auf die Doppik umzustellen. Die Kommunen haben den Jahresabschluss nach § 88b SächsGemO innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Feststellung des Jahresabschluss erfolgt bis spätestens 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Entsprechend § 5 Ziffer 1 der Verordnung Sofortprogramm Straße ist die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel durch einen Auszug aus dem **festgestellten Jahresabschluss** für die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015 nachzuweisen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise kann erst nach Feststellung der Jahresabschlüsse erfolgen, in denen Auszahlungen für die Schadensbeseitigung geleistet wurden.

Die Verwendungsnachweise sind spätestens bis zum 30. Juni 2017 mit den geforderten Nachweisen nach § 5 Verordnung Sofortprogramm Straße (festgestellte Jahresabschlüsse 2013, 2014 und 2015, Erklärung zum Instandhaltungsplans und Bestätigung der bauausführenden Unternehmen) dem LASuV zur abschließenden Prüfung vorzulegen.

Die Ausgaben für die Beseitigung der Winterschäden 2012/2013 sind mit dem Auszug des Auszahlungskonto 7221 oder ggf. einem Unterkonto nachzuweisen. Andere Dokumente werden nicht als Nachweis anerkannt. Falls Verwendungsnachweise bereits vorgelegt wurden, die den Anforderungen nicht entsprechen (fehlerhaft oder unvollständig), sind diese zurückzugeben mit dem Hinweis, dass das Sonderprogramm Straße bis Ende 2015 verlängert wurde und der Verwendungsnachweis nach dem 31.12.2015 mit den geforderten Nachweisen erneut vorgelegt werden soll.

Mit den Sachkontoauszügen 2013, 2014 und 2015 ist gleichzeitig der Eigenanteil der Kommune nachgewiesen. Die Summe der Auszahlungen für Winterschäden muss die Gesamtzuweisung um ein Viertel übersteigen. Falls der Eigenanteil der Kommune von mindestens einem Viertel des Zuweisungsbetrages nicht nachgewiesen werden kann, ist eine anteilige Rückforderung zu veranlassen.

Bei den Rückforderungen ist die Sonderzuweisung - bezogen auf die nachgewiesenen Eigenmittel - zu kürzen. Nach § 49 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG sind der Festsetzungsbescheid und der Änderungsfestsetzungsbescheid nach Anhörung des Zuweisungsempfängers insoweit mit Wirkung für die Vergangenheit (Wirksamwerden des Festsetzungsbescheides) zu widerrufen.

In diesem Bescheid ist zugleich die zu erstattende Leistung festzusetzen. Da die Zuweisungshöhe ohne Anhörung der Zuweisungsempfänger zum tatsächlichen Bedarf und der finanziellen Leistungsfähigkeit pauschal und ohne Antrag erfolgte, ist es in diesen Fällen sachgerecht, ausnahmsweise auf die Geltendmachung des Zinsanspruchs gemäß § 49a Absatz 3 Satz 2 VwVfG zu verzichten, wenn die Erstattung innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerrufs- und Erstattungsbescheids beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr eingeht.

Falls Kommunen bereits einen vollständigen (v.a. festgestellter Jahresabschluss 2013) Verwendungsnachweis für die Winterschäden 2012/2013 vorgelegt haben, ist dieser abschließend zu bearbeiten. In allen anderen Fällen ist der Verwendungsnachweis zurückzugeben mit dem Hinweis auf die Verlängerung der Ausgabenanerkennung bis Ende 2015 und auf die Vollständigkeit der in der VO geforderten Nachweise.

9. Bauausführende Unternehmen

Kommunale Eigenbetriebe (Bauhof) werden als bauausführende Unternehmen akzeptiert.

Bei Insolvenz der bauausführenden Firma hat die Kommune selbst die regelkonforme Bauausführung zu bestätigen.



Dr. Peter Galiläer
Referatsleiter